



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Agitation für die größere Freiheit der evangelischen Kirche in Preußen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

es nach solchen und ähnlichen Mitteilungen, daß das Deutschtum auch in Prag, wo überdies die große Stadt starke Anziehungskraft auf das slawische gemeine Volk der Umgegend ausübt, eine ganz erhebliche Abnahme erkennen läßt und weiteren Rückgang zu fürchten hat.



## Die Agitation für die größere Freiheit der evangelischen Kirche in Preußen.



Es war vorauszusehen, daß die auf bessere Dotation und größere Freiheit der evangelischen Kirche in Preußen gerichteten Anträge des Herrn von Hammerstein und seiner Freunde viele Gemüter nachhaltig erregen und zumal in der kammerlosen Jahreszeit die Zeitungen füllen würden. Dies ist geschehen, und es bewährt sich noch immer der Satz, daß selbst in unsern realistischen Zeiten diejenigen Fragen am tiefsten interessiren, die irgendwie mit den idealen und ewigen Interessen zusammenhängen. Wir wollen darum fortfahren, mit dem Wichtigsten auf diesem Gebiete unsre Leser in Verbindung zu erhalten.

Die Verbindung von zwei so verschiedenen Wünschen, nach mehr Freiheit und mehr Dotation, ist zwar wunderbar, aber doch begreiflich. Die Engländer sprechen gern in einem Atem von liberty und property, und das hat etwas für sich. Die freie Bewegung einer Kirche wird, wie die des Individuums, von einer pekuniären Selbständigkeit ohne Zweifel mächtig gefördert werden.

Eben diese größere Ausstattung der Kirche mit Geld, welche sehr wünschenswert ist, und zwar eine Ausstattung durch den preußischen Staat, ist derjenige Teil der Agitation, der am meisten die Zustimmung der größern Kreise gefunden hat. Er empfiehlt sich schon durch die ganz gewöhnliche Gerechtigkeit.

Wir besitzen darüber seit kurzem eine interessante Broschüre von einem evangelischen Pfarrer auf dem Hunsrück, Venter\*) (Kirchberg). Sie ist nicht in allem einzelnen gleich beglaubigt in ihren Zahlen. Aber das wesentliche ist richtig und zeigt, daß die ganz positiven Versprechungen mehrerer Könige, die evangelische Kirche des Landes für ihre großen Verluste zu entschädigen, nicht oder fast garnicht erfüllt worden sind. Die Ministerien haben „offene Taschen“ gehabt für die römische Kirche, für die evangelische meist „verschlossene.“ Aller-

\*) Das gute Recht der preußischen evangelischen Kirche auf Gewährung einer Dotation vonseiten des Staates. (Essen, Bädeler, 1886.)

dinge ist in dem letzten Jahrzehnt eine Besserung eingetreten, die Wenter nach seinem Plane weniger berücksichtigen konnte. Besonders der sonst auf evangelischer Seite wenig beliebte Minister Dr. Falk hat viel für die bessere und gerechtere Ausstattung der evangelischen Kirche geleistet. Aber thatsächlich ist bis heute die Ungerechtigkeit, die natürlich kein Werk der Absicht, sondern ein Ergebnis des Staatsmechanismus ist, nicht gehoben. „Seit 1822 bis 1875 hat die preußische Kirche einen absoluten Verlust von  $62\frac{1}{2}$  Millionen Mark, einen relativen von  $145\frac{1}{2}$  Millionen erlitten, und noch jetzt hat sie einen Nachteil von  $2\frac{1}{3}$  Millionen Mark jährlich“ (S. 41). Man wird das Einzelne in Wenter's Broschüre lieber selbst nachlesen. Bekannt ist, daß der noch am besten begründete Anspruch der römischen Kirche, der aus der Bulle De salute animarum stammt, sich zur Zeit der Gehaltssperre doch nicht als unbedingt und privatrechtlich haltbar erwiesen hat, und eben dieser Posten ist verschiednemale noch erhöht worden. Diesem zur Seite steht dann noch ein juristisch garnicht begründeter Bedürfniszuschuß, in welchem ebenfalls die Proportion der katholischen Bevölkerung zur evangelischen regelmäßig überschritten wird. Für die meisten Individuen ist mit dieser Ungleichheit in der äußern Ausstattung auch eine hinreichende Veranlassung enthalten, der katholischen Kirche einen höhern Rang und ganz andre Vornehmheit einzuräumen. Und es ist nicht so seltsam, wie es auf den ersten Blick scheint, daß man nach Angabe der Zeitungen einst in gewissen Kreisen die Franzosen auch deshalb nicht betrüben wollte (1877), weil sie eine „viel vornehmere Religion“ hätten als wir. Es ist zwar anzunehmen, daß die Abwesenheit alles Luxus unsern Generalsuperintendenten nicht schmerzlich ist, aber so ganz gleichgültig ist es nicht, ob die Kirche Bettler unterstützen kann oder selbst betteln muß.

Die Wenter'sche Broschüre ist auch lehrreich dem überlieferten Diktum gegenüber, daß die bullengemäße Ausstattung der Kirche nur ein schwacher Ersatz sei für die eingezogenen kirchlichen Güter. In diesem Falle müßte man die nötigen Gelder von Frankreich zurückerbitten, insbesondre von Napoleon I., nicht von Preußen. Die napoleonischen Entschädigungen für die Bischöfe sind, wie bekannt, von Preußen weit überboten worden, und vom Papste wurde damals Preußen als sehr freigebig anerkannt. Und was Preußen wirklich zu ersetzen hat auf rechtsrheinischen und östlichen Gebieten, das geht wieder beide Kirchen an, die Evangelischen aber weit mehr als die Katholischen.

Einige Zahlen sollen doch noch mitgeteilt werden. Die Bischöfe der römischen Kirche erhalten jetzt 183925 Mark mehr, als in der Bulle steht, nämlich 411900 Mark, der Breslauer Fürstbischof erhält das Doppelte der bestimmten Summe (210000 Mark). Dabei hat er noch andre schöne Hilfsquellen, sodaß es nicht unglaublich ist, daß er zur Zeit des schlimmen Kulturkampfes, als er verhaftet werden sollte, mit neun Millionen Mark Breslau und das preußische Land verließ, um sich und das Geld für bessere Zeiten aufzubewahren. Es ist ihm auch gelungen.

Soll nun die evangelische Kirche in Preußen nach der Idee des Herrn von Kleist-Regow, der seine Wünsche in gesetzgeberische Paragraphen umzusetzen die erforderliche parlamentarische Erfahrung hat, der römischen Kirche entsprechend ausgestattet werden, so ist der finanzielle Aufwand nicht unbedeutend, und er legt dem Staate viel mehr Verpflichtungen auf als jetzt. Es werden vom Herrn von Kleist-Regow gefordert für neue Pfarochien (in Tausenden von Mark) 450, für Seminare und Vicariate 450, Ablösung von Stolgebühren 1500, Bistümer 1140, evangelisches Kirchenregiment 1420, für Geistliche beider Konfessionen 9300, zusammen 14260 000 Mark; dafür fielen im Budget weg 9 022 653 Mark, der Mehrbedarf wäre also ungefähr  $5\frac{1}{4}$  Millionen Mark — eine ganz schöne Erhöhung. Es ist abzuwarten, ob die Regierung mit einer ähnlichen Forderung vorgehen und ob sie dafür eine Majorität finden wird. Wenn die Evangelischen für ihre Sache im Herrenhause und im Abgeordneten-hause einen evangelischen Mann von der sozialen Bedeutung des Bischofs Kopp oder auch nur einen wie Windthorst hätten, so ließe sich manches erwarten. Aber wo treibt die evangelische Kirche so „vornehme“ Männer auf? Und sie müßten sehr vornehm sein, um etwas zu erreichen. Denn für gewöhnlich spielt das evangelische Bekenntnis bei den parlamentarischen Mitgliedern keine Rolle. Es sind so viele Evangelische im Abgeordneten-hause, daß, wenn sie ihr Bekenntnis festhalten wollten, dem Zentrum kein Antrag gelänge. Aber offenbar gruppieren sich die Herren bei ihren Abstimmungen um ganz andre Interessen als um die kirchlichen. Wir haben darüber nicht zu urteilen, aber wir erwähnen es gegenüber der sanguinischen Beschlußfassung einer großen Barmer Versammlung (vom 20. Oktober), in der es heißt: „Ebenso erwarten wir von allen evangelischen Abgeordneten ohne Unterschied der Parteistellung, daß sie mit aller Energie für die Gewährung unsrer (Geld-) Forderungen eintreten werden.“ Das kann man nur erwarten, wenn man die gute Sache unter einem sehr großen Gesichtswinkel erblickt; noch mehr verkennt Wenter die Lage, wenn er den (evangelischen) Abgeordneten erklären will: „Wenn ihr nicht mit aller Energie uns zu helfen sucht (mit Geld und Dotationen), so habt ihr euer Mandat verwirkt, und wir wählen andre Leute.“ Wir hätten auch manchen persönlichen Wunsch in Bezug auf die Auswahl unsrer Abgeordneten, aber im ganzen kann man doch zufrieden sein. Und sollten Herr Wenter und die acht-hundert Freunde, zu denen er redete, wirklich die Macht besitzen, die lauen evangelischen Abgeordneten durch eifrige Männer zu ersetzen? Es ist kaum zu glauben; beim besten Willen reicht ihr Einfluß nicht so weit. Wie es aber auch mit den Aussichten auf eine gerechtere Verteilung der Staatsmittel auf die beiden Kirchen stehe, die Sache, für die man kämpft, ist ohne Zweifel richtig. Sie wird auch von den Autoritäten als gerecht anerkannt, und es ist nicht zu verkennen, daß auch die Minister Falk, Puttkamer und Goppler nach dem Maße ihrer wenigen Mittel das Bessere erstrebt haben. Dienen die Agitationen dazu,

das Tempo der Besserung zu steigern und den Schaden greller zu beleuchten, so ist schon etwas erreicht.

Von dem andern Bündel von Wünschen läßt sich nicht mit solcher Zustimmung reden. Es sind die, welche unter den Worten: „Größere Freiheit und Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate“ zusammengefaßt werden. Es ist freilich selbstverständlich genug, daß diejenige Kirche, die heutzutage ihre Aufgabe erfüllen will, mag sie evangelisch oder katholisch heißen, eine gewisse korporative Selbständigkeit haben muß. Nicht so einfach ist die Forderung, daß die Kirche der preussischen Evangelischen eine größere Selbständigkeit haben müsse, und gerade dem Staate gegenüber, als jetzt. Noch weniger einfach ist dieselbe dann, wenn sie dadurch motiviert wird, daß ja auch die katholische Kirche nunmehr durch das letzte kirchenpolitische Gesetz (des Herrn Bischofs Kopp) eine größere Freiheit bekommen habe. Oder sollte etwa die Regel gelten, daß die katholische und die evangelische Kirche dasselbe Bedürfnis größter Freiheit vom Staate hätten? Das wäre wohl erst aus der Natur der beiden Kirchen zu beweisen. Es könnte doch sein, daß die evangelische Kirche gar kein Interesse hätte, über ein gewisses Maß hinaus die Freiheit vom Staate zu erstreben, ja daß es eine Verleugnung der evangelischen Grundsätze wäre, den Staat so zurückzudrängen, wie es die katholische Kirche nach ihren Grundsätzen thun muß. Wir sagen das jetzt zunächst als *rationes dubitandi* und nur deshalb, weil die Männer, die über diese Freiheit im Sinne der Hammerstein-Kleistschen Anträge gesprochen haben, von der Schwierigkeit der Sache wenig zu wissen scheinen, nur erfüllt von der herrlichen Idee der Freiheit ihrer Kirche vom Staate. Nur einige wenige Redner lassen sich auf die prinzipiellen Schwierigkeiten ein. Die andern heben gleich ihre besondern Forderungen an den Staat hervor, die der größern Freiheit dienen sollen. Das ist auch begreiflich. Die allgemeine Erörterung dessen, was die evangelische Kirche vom Staate verlangt, ist für die Redner schon deshalb schwierig, weil nicht viele derselben mit den symbolischen Büchern bekannt genug sind, noch auch mit der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preußen; sodann aber vorzüglich deshalb, weil es schwer ist, den Staat von der bestehenden evangelischen Landeskirchenverfassung so zu sondern, daß nicht der Summepiskopus, der König, auch von den Klagen gegen den Staat getroffen wird. Das möchte man gern vermeiden, denn man ist überzeugt, daß unser Herrscher persönlich der Kirche wohlwill, und seine bekannten Aussprüche von der Notwendigkeit, dem Volke die Religion zu erhalten, und von der Gottheit des Sohnes sind gar oft mit gutem Grunde zitiert worden. Darum will man sich nicht gern auf dies heikle Gebiet begeben. Man weiß, daß das Kirchenregiment jedem Könige in Preußen, ohne Rücksicht auf seine Konfession, zukommt, denn das ist gesetzlich festgestellt. (Thudichum, Deutsches Kirchenrecht. I, 230.) Wenn man bedenkt, was demnach ein doch immer möglicher anderweitiger König als „Träger des Kirchenregiments“ und der „Kirchen-

regierung“ mit seinen „Organen,“ dem Oberkirchenrat, den Provinzialkonsistorien u., der Kirche zufügen könnte, so erstaunt man billig über die Klage, die man jetzt über verhältnismäßige Kleinigkeiten, über die konstitutionelle Mitwirkung des Staates bei der Wahl des Oberkirchenrates und der Konsistorien, über die staatliche Besetzung der Professuren der evangelischen Theologie (und der Religionslehrerstellen) mit so vielem Geräusch erhebt. Man würde es wenigstens eher begreifen, wenn die Träger der neuen Anträge beides miteinander bekämpften, das staatliche Placet bei vielen Besetzungen und das landesherrliche Konsistorialregiment. In der That ist zuweilen etwas dieser Art zu verspüren, besonders wenn Herr von Kleist-Nezow unter seinen Freunden ist und von evangelischen „Bischöfen“ redet. In der Rheinprovinz hat man gleichfalls lange schon gegen das früher ja noch drückendere Konsistorialregiment auf der Provinzialsynode im Sinne der „Synodalfreiheit von unten auf“ gekämpft, in edelm Sinne, ohne alle Gelüste von Hierarchie, schon vor der Einführung der konstitutionellen Verfassung. Männer wie Landfermann warnten zuweilen, diese Bestrebungen nicht zu übertreiben und zu übereilen; sie hoben die Gefahren hervor, die eine Lockerung des landeskirchlich-staatlichen Regiments nach sich ziehen würden. Und auch später, als sich die Ansicht in Berlin verbreitete, von hoher Stelle aus wolle man die Ratschläge des bekannten Werkes von Dr. Geffken durchführen und sich von der positiven Leitung der evangelischen Kirche zurückziehen, wurde uns von einem der Führer der nationalliberalen Partei, die damals der Regierung nahestand, von einem bedeutenden evangelischen Abgeordneten bestimmt erklärt, die Partei würde das als ein Unglück für die evangelische Kirche abzuwehren suchen, widrigenfalls dabei als „Sr. Majestät Allergetreueste Opposition“ auftreten.

An diese Dinge wird man gegenwärtig wieder lebhaft erinnert, wenn man die Hammersteinschen Anträge und ihre Aufnahme im Lande überlegt. Es ist ein unklares Streben nach einem Ideal, verbunden mit Beklemmung wegen des allgemein verehrten Trägers des Kirchenregiments, den man nicht treffen möchte und den man doch indirekt verletzt, indem man den bösen Staat, der ja auch Juden in sich schließt, von der gesetzlichen Einwirkung auf die Kirchenregierung zurückdrängt, schon dadurch verletzt, daß man die Freiheit des Königs in der Wahl der Minister leugnet und thut, als lebten wir in einem Parlamentarismus, von dem die Antragsteller recht gut wissen, daß er bei uns unmöglich ist.

Und doch scheint es, daß einige und zwar sehr orientirte Freunde der Hammersteinschen Anträge den Parlamentarismus, den sie auf dem politischen Gebiete nicht mögen, auf dem kirchlichen anstreben. Sie betonen die Rolle der kirchlichen Synode so sehr, daß die gewünschte kirchliche Verfassung ganz parlamentarisch aussieht. Hierüber spricht der Freund des Herrn von Hammerstein, Herr von Rauchhaupt, der auch sonst als Gegner der Anträge aufgetreten ist (in Delitzsch), in der Hallischen Zeitung. Er nimmt Bezug auf eine Resolution

der Barmer großen Versammlung, deren Wortlaut wir sogleich nachbringen werden. Seine Worte verdienen ausführlicher mitgeteilt zu werden, schon um die politische Partei von den kirchenpolitischen Wünschen deutlich zu sondern. Rauchhaupt sagt:

Es steht kirchenverfassungsmäßig fest, daß der Träger des Kirchenregiments die Mitglieder der Konsistorien und des Oberkirchenrates aus eigenster Entschliebung ernimmt. Wenn dem gegenüber gegenwärtig erstrebt wird, dieses Ernennungsrecht durch ein Vorschlagsrecht der Provinzialsynodalvorstände, beziehungsweise des Generalsynodalvorstandes zu beschränken — Barmer Versammlung, Resolution B —, so heißt dies ein parlamentarisches Regiment in die Kirche einführen wollen, welches ebenso wie im Staate die schwersten Gefahren für die Kirche hervorrufen würde. . . . Das Kirchenregiment muß über den Parteien als fester, selbständiger Punkt dastehen. Aufgabe der konservativen Elemente der östlichen Provinzen wird es sein, zu verhindern, ebenso wie auf staatlichem Gebiete dies glücklich gelungen ist, daß der Landesherr als höchster Träger des Kirchenregiments zu einer Scheinexistenz herabgewürdigt und das Kirchenregiment zu einem bloß ausführenden Organe der General- und Provinzialsynoden gemacht werde. Wenn man dem gegenüber in Barmen geglaubt hat, sich immer wieder darauf berufen zu können, daß Friedrich Wilhelm IV. es ausgesprochen hat, wie er sich freuen würde, wenn die Zeit gekommen sein werde, seine Würde als höchster Bischof der Kirche in andre Hände niederzulegen, so übersieht man, daß, seitdem dieser ideale König den erwähnten Ausspruch gethan, den Hohenzollern die deutsche Kaiserkrone und damit eine Summe von Pflichten gegenüber der gesamten evangelischen Kirche zugefallen ist, welche sie schwerlich bei ihrem hohen Pflichtgefühl als eine Würde betrachten werden, deren Abwälzung sie erstreben sollten. Man begreift deshalb, daß auf der Versammlung in Barmen ein konservativer Mann, wie Herr von Hammerstein es ist, offenbar im Gefühle einer gewissen Vereinsamung, in die wehmütige Klage ausbrechen konnte, daß es in den östlichen Provinzen der Monarchie nicht möglich sei, eine Versammlung wie die in Barmen zusammenzubringen. Die Dotation der Kirche erscheint an sich zulässig und ist jedenfalls im Interesse der Kirche der jetzigen jährlichen Etatsbewilligung vorzuziehen. Ebenso gut wie vom Staate die Provinzen und Kreise dotirt sind, kann er auch die anerkannten Kirchen dotiren. Diese Dotation hat aber für den Staat zur Voraussetzung, daß die äußere Organisation der Kirche staatsrechtlich feststeht. Jrgend eine beliebige Kirche zu dotiren, kann man dem Staate nicht zumuten u. s. w.

Wenn man ohne viel Unterschied die Freunde der Anträge der hierarchischen Neigungen beschuldigt, ist das im allgemeinen nicht richtig, wenigstens nicht in der Rheinprovinz, wo seit 1835 eine kirchliche Verfassung besteht, die der Hierarchie nicht verdächtig sein kann und wo sich ein kirchliches Zusammenwirken von Laien und Geistlichen in erfreulicher Weise entwickelt hat. Gleichwohl hat sich am 20. Oktober 1886 in der erwähnten wichtigen Versammlung zu Barmen die überwiegende Majorität für die Anträge ausgesprochen. Die „Freiheit der Kirche“ behandelte im Sinne der Anträge Dr. jur. Fromein, der zugleich der Leiter der Verhandlungen war. Er giebt zu, daß die Form und Verfassung der Kirche nicht den Geist Jesu ersetzen könne, aber er bemerkt, daß man die Verfassung auch leicht zu

gering schätzen könne. „Die Kirche darf im Volksleben nicht mehr dastehen als eine Dienerin des Staates, sondern sie muß erscheinen als eine Gebundene des Herrn.“ Schön gesagt! Aber es wird weder gezeigt, daß sich diese beiden Stellungen ausschließen, noch daß die Kirche jetzt eine Dienerin des Staates zu heißen verdiene. Bei der Ortsgemeinde findet der Redner Freiheit genug — worin wir ihm nicht einmal beistimmen —, bei den Mittelstufen findet er zu wenig, bei den obersten Stufen der Kirche eine gänzliche Abhängigkeit vom Staate. Die Kirche sei dankbar, wenn der Landesherr ihr Schutzherr sein wolle, aber sie wolle unter ihrem einzigen König Jesu Christo leben, der ihr ein unantastbares Gesetz in der heiligen Schrift gegeben habe. Das ist die Ausdrucksweise eines frommen Laien, dem man gern zuhört, der aber über die größten Schwierigkeiten wegspringt. Der Ausdruck „unantastbares Gesetz“ ist theologisch völlig unrichtig, wie das erste beste Kirchenrecht zeigt (z. B. Friedberg, § 31), und es ist gänzlich unbegreiflich, was in der jetzigen Lage die Kirche verhindern sollte, unter dem „einigen Könige Jesu Christo“ zu leben. Das konnte man selbst unter Nero und hat es gethan, um Gottes willen; unter dem jetzigen Regiment geht es aber erfahrungsmäßig auch und viel leichter.

Vergebens haben wir in den Forderungen der einzelnen Befreiungen von den staatlich gesetzlichen Einwirkungen auf die Kirche (in den Personalien) einen Grund gesucht, durch den die Forderung als durch die Sache geboten erschiene. Die bloße Freiheit der Kirche kann doch nicht der Grund sein; die ist ja überhaupt nicht ein Zweck, sondern ein Mittel, um an ihrem Teil auch der Aufgabe der Kirche zu dienen. Kann man nun zeigen, daß die Aufgaben der evangelischen Kirche besser gelöst werden, wenn der Staat bei der Wahl der kirchlichen Würdenträger keine Stimme hat, oder wenn er die theologischen Fakultäten der Kirche abtritt, sich um die Bildung der Kandidaten nicht mehr kümmert, wenn er die ungehörigen Beschlüsse der kirchlichen Behörden erst hinterher von Staatswegen vernichtet, nachdem sie vom Staatsoberhaupte als Träger des Kirchenregiments vielleicht genehmigt worden sind? Hat man die unerfreulichen Seiten der jetzigen Einrichtungen, die ja nicht geleugnet werden sollen, mit ihren Vorteilen verglichen und abgewogen? Uns ist eine ernstliche Arbeit der Art auf den neuesten Konzilien nicht bekannt geworden, wenigstens in Barmen ist nichts der Art vorgekommen; es galt als selbstverständlich, daß die Kirche alles besser allein mache, als unter Mitwirkung des konstitutionellen Staates. Wie sich diese Annahme zu dem Begriffe des evangelischen Kirchenwesens verhält, oder zu der Leistungsfähigkeit der konkreten preußischen Kirchenorganisation, das würde eine interessante Untersuchung sein, die wir wohl noch zu erwarten haben.

Vorläufig überwiegt noch die Rhetorik. Herr v. Gynern, der als Zuhörer an der Barmer Versammlung teilgenommen hat, ist von der Rhetorik derselben ermüdet und von den aufreizenden Stellen der gehaltenen Reden abgestoßen

worden. Er führt einzelne Kraftstellen als Zeugnisse für das aufreizende Element in ihnen an, die allerdings stark sind, aber er sieht etwas zu schwarz. Die evangelischen Geistlichen sprechen meist mit Geläufigkeit und legen nicht jedes Wort auf die Goldwaage; etwas Antipathie gegen die Juden und einige unnötige Salbung muß man ihnen nicht zu hoch anrechnen. Das Ganze macht immer einen ganz respektablen Eindruck. Herr Hammerstein, der in der Versammlung zugegen war, hat als geübter Parlamentarier mehr Verantwortung dafür, daß er behauptet hat, die Minister hätten bei der Beratung des Kleist-Regowischen Antrages im Herrenhause ihren ablehnenden Anschauungen eine Form gegeben, die beleidigend für die „evangelische Kirche“ sei. Wodurch? Durch „ostentatives Verlassen des Saales.“ Das ist doch eine sonderbare Beschuldigung. Sind denn die Antragsteller die evangelische Kirche? So eitel werden sie doch nicht sein. Derselbe Herr trug eine rhetorisch wirksame, aber unrichtige Erzählung vor. „Hier in Rheinland und Westfalen — erzählte Herr v. Hammerstein\*) — haben sich die Kreissynoden alle mit der Frage befaßt, die auch uns heute beschäftigt, und haben eine feste Stellung dazu genommen. So ist es auch in den östlichen Provinzen der Fall gewesen oder versucht worden. Aber was geschieht? In der Provinz Schlesien z. B. reißt der Vorsitzende von Synode zu Synode und macht sie mundtot auf dem Gebiete und leidet nicht, daß die Synoden zu dieser Frage Stellung nehmen. Mir ist es zweifelhaft, ob er dazu berechtigt ist, aber unzweifelhaft, daß er damit die Interessen der evangelischen Kirche nicht wahrnimmt.“ Die Mitteilung schien die Gemüter gewaltig aufzureizen, wie aus den lebhaften Beifallsäußerungen hervorging. Nun brachte aber die „Kreuzzeitung,“ das Blatt des Herrn v. Hammerstein, am 27. Oktober eine Erklärung des Herrn Konsistorialpräsidenten Dr. Stolzmann in Schlesien, aus der hervorgeht, daß die ganze Erzählung nicht wahr ist. Herr Konsistorialpräsident Stolzmann schreibt, er habe im Laufe dieses Jahres von 55 Synoden 6 besucht, von welchen nur eine einzige, Ohlau, sich mit dem Hammersteinschen Antrage befaßt habe. „Die Art und Weise, wie auf der Synode Ohlau der Antragsteller staatliche und landeskirchliche Angelegenheiten behandelte, nötigte mich zu einem amtlichen Einspruch, wobei ich der Synode anheingab, dem Vorschlage ihres Vorsitzenden entsprechend, den Antrag bis zur nächstjährigen Synode zu vertagen, da derselbe noch nicht reiflich genug erwogen zu sein scheine. Die Synode lehnte indes überhaupt die Besprechung des Antrages ab.“

Herr Hammerstein fühlte sich überhaupt in der Versammlung zu Barmen wohl und fand viele Anerkennung, wie es ganz in der Ordnung ist. Denn er vertritt seine Sache mit Gewandtheit und Energie, selbst der Humor fehlt ihm nicht. Gegen die Ansicht, daß hierarchische Neigungen hinter seinen Anträgen

\*) Wir folgen einem Zeitungsberichte des Herrn v. Synern.

lauerten, führte er an, daß er bei seiner ungemein starken Neigung zur Unabhängigkeit als Laie doch schwerlich dahin wirken werde, unter ein hierarchisches Joch zu kommen. Das fand begreiflich heitere Zustimmung und ist auch schlagend für jeden, der Sinn für Scherz hat.

Die Versammlung einigte sich in Bezug auf die „größere Freiheit“ zu folgenden Forderungen:

Zu I. 1. Die bisherige Art und Weise der Besetzung der kirchenregimentlichen Stellen in den Konsistorien und im evangelischen Oberkirchenrate entspricht nicht dem wahren Interesse unsrer evangelischen Landeskirche.

2. Da es unbedingt erforderlich ist, daß die Mitglieder der provinziellen kirchlichen Behörden von dem Vertrauen der Provinzialkirche getragen und mit ihren Eigentümlichkeiten völlig vertraut sein müssen, so muß bei jeder Besetzung einer Stelle der Provinzialsynodalvorstand mit den übrigen Mitgliedern der Behörde in Mitwirkung treten.

3. Dasselbe gilt für den Generalsynodalvorstand bei Besetzung von Stellen im evangelischen Oberkirchenrate.

4. Dem Minister für geistliche Angelegenheiten, als dem unter dem Einflusse des konfessionslosen Landtages stehenden Staatsbeamten, kann ein maßgebender Einfluß auf die Besetzung kirchenregimentlicher Stellen nicht zuerkannt werden.

Zu II. 1. Die Kirche hat das höchste Interesse an einer ihrem Amte entsprechenden Vorbildung ihrer künftigen Diener nach Wissen und Gesinnung.

2. Daher gebührt der Kirche ein ihrer Idee entsprechendes Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle auf den Universitäten und der Religionslehrerstellen an den höhern Schulen.

3. Eine solche genügende Mitwirkung ist keineswegs in der gesetzlichen Bestimmung verbürgt, daß der evangelische Oberkirchenrat in Beziehung auf Bekennnis und Lehre der anzustellenden Professoren der Theologie gutachtlich gehört werden soll.

4. Es ist vielmehr diese Bestimmung dahin zu erweitern, daß a) der Generalsynodalvorstand mit dem evangelischen Oberkirchenrate in Mitwirkung treten und daß b) beide nicht bloß zur Abgabe einer gutachtlichen Erklärung, sondern auch eventuell zu einem wirksamen Einspruche gegen die Anstellung eines in Aussicht genommenen Dozenten berechtigt sein sollen.

Zu III. 1. Die Bestimmung im Staatsgesetze vom 3. Juni 1876, nach welcher jedes Kirchengesetz vor dessen Sanktion durch den König dem Staatsministerium vorzulegen ist, welches darüber zu befinden hat, ob gegen das Gesetz von Staatswegen etwas zu erinnern sei, widerspricht sowohl der geschichtlichen Stellung und der Würde, welche der evangelische König als oberster Träger des Kirchenregiments und als Schirmherr der evangelischen Kirche seither eingenommen hat, als auch der der Vertretung der Landeskirche in ihrem Verhältnis zum konfessionslosen Staate gebührenden Stellung.

So die wichtigsten Stellen der Beschlüsse. Es würde indes kein ganz richtiges Bild von der Versammlung zu Barmen geben, wenn hier verschwiegen würde, daß die säuerliche Kritik gegen die angeblich kirchenfreiheitsfeindliche Staatsregierung und der Heißhunger nach mehr Freiheit doch nicht der einzige Zug in der großen Versammlung gewesen ist. Auch die Anerkennung des

Staates wurde von einem Redner mit Wärme geführt, der die bisherigen allmählichen Annäherungen an die „größere Freiheit“ in Erinnerung brachte. Und er fand auch Wiederhall in der Gesellschaft, die ja durchaus nicht staatsfeindlich war. Auch trat ein anderer Redner den ins Blaue gerichteten Freiheitswünschen entgegen mit dem Hinweise auf den Charakter der evangelischen Kirche und auf die Allmählichkeit, mit der sich füglich alle solche Fortschritte nur erstreben lassen. Aber er fand keinen Beifall. Eine Bemerkung von ihm, daß er mit seiner Ansicht in der Provinz nicht allein stehe, sondern daß sie auch von dem „Evangelischen Gemeindeblatt für Rheinland-Westfalen,“ also einer ziemlichen Menge von Geistlichen und Laien, vertreten werde, trug dem Redner, Oberlehrer Evers in Düsseldorf, sogar noch einige Unbilden ein. Es ist ganz gut, wenn man dabei erwähnt, daß die Barmer Majorität keineswegs in dem gewöhnlichen Sinne hierarchisch gesinnt war, daß sie aber allerdings von dem Kirchenregiment verlangte, daß es keinen „Unglauben“ in der Kirche und bei den theologischen Professoren dulde. Damit sind wir in gewisser Beziehung einverstanden; die Geistlichen und die theologischen Professoren sollen den Glauben und nicht den Unglauben pflegen. Die Schwierigkeit ist bekanntlich, zu bestimmen, wo der Unglaube anfängt. Es ist sehr gut, daß darüber die rheinischen Geistlichen und Presbyter nicht allein zu entscheiden haben und daß der Staat noch die Universitäten in der Hand hat. Nur so lange wir vor der „größern Freiheit“ der Kirche bewahrt bleiben, kann es noch eine „Wissenschaft“ z. B. vom alten Testamente auf den Universitäten geben, später dürfte ein strebsamer evangelischer Privatdozent wohl bei der Synode anfragen, welche Grenze der Forschung sich noch mit dem Interesse der Kirche vertrage. Das wäre dann die Linie der „gläubigen“ Theologie. Auf den andern Gebieten der Universitätstheologie ist der Kirche vielleicht nicht so viel zugemutet als auf dem des alten Testaments, aber grundsätzlich steht die Sache ebenso. Die Universitäten haben überall guten Grund, die bisherige Einrichtung und Anstellungsform in der evangelisch-theologischen Fakultät festzuhalten, nämlich das Zusammenwirken der Fakultät mit dem evangelischen Oberkirchenrate und dem Kultusminister. Daß dies Zusammenwirken der Kirche keine „genügende Garantie“ gebe, ist eine bloße Behauptung ohne Beweis. Es ist zu vermuten, daß nur die parlamentarische Machterweiterung der Kirche von unten, insbesondere der Generalsynode, mehr Garantien dadurch bekommen soll. Diese mögen nun auf andern kirchlichen Arbeitsgebieten wünschenswert sein; auf dem Gebiete der Wissenschaft gewiß nicht, man müßte denn die Absicht haben, auf Wissenschaft zu verzichten und aus den Universitäten Anstalten für äußere und innere Mission oder homiletische Seminare zu machen. Von den großen Korporationen, die wir kennen, hat nur der Staat Interesse für selbständige, allseitige Wissenschaft, Wahrheitsforschung im weitesten Sinne, ohne Rücksicht auf praktischen Gebrauch für besondere Zwecke; die Kirche kommt ihrer Natur nach zu

leicht und zu früh auf einseitige Begrenzung des wissenschaftlichen Interesses, am meisten die römische Kirche, aber auch die evangelische; so sehr sie auch der Wissenschaft bedarf und sich mit Recht darauf beruft, daß die rechte Wissenschaft endlich wieder zur Stütze des evangelischen Glaubens werde. Wir wollen uns auch auf dem Wege zu dieser idealen Höhe keine Grenze der Forschung, insbesondere der biblischen Forschung, auferlegen lassen, und darum wollen wir dem Staate alle Fakultäten lassen, aber mit dem Beirat der Landeskirchenbehörde in ihrer Spitze.

Nur die Universität hat noch eine gewisse Selbständigkeit der evangelischen Kirche gegenüber behauptet, und die Kirche fährt dabei nicht schlecht. An allen Fakultäten kann die orthodoxeste Richtung der preussischen Theologen ihre Dozenten finden, neben den andern, und wer sich damit nicht begnügt, kann in Rostock, Erlangen, Leipzig noch weitergehende Bedürfnisse befriedigen. Oder sollte das Streben dahin gehen, daß an den theologischen Fakultäten „liberale“ Professoren auch für die nicht mehr geduldet werden, die sich ihnen zuwenden wollen? Diese Liberalen könnten ja andre fromme Gemüter in Versuchung führen, die, ohne viel zu überlegen, die vom Staate patentirten destruktiven Lehrer hörten. Gewiß ist das geschehen, und mir sind Beispiele bekannt, wo engherzig erzogene junge Theologen durch Vorlesungen sogar von mäßig liberalen Forschern noch an viel wichtigeren Meinungen irre wurden, als an der von dem Verfasser des ersten Buches Moses oder des Evangeliums Johannes. Das läßt sich auf evangelischem Boden nicht verhindern. Es giebt Maßregeln, die das Übel mildern können, aber keine, die es unmöglich machen. Es giebt Naturen, die auch jetzt ihre alten überlieferten Überzeugungen ungeprüft durch die Universitätsjahre retten, aber die Kritik liegt so in der Zeit und beschränkt sich so wenig auf das gehörte Wort, daß nachher, wie ebenfalls Beispiele lehren, eine viel schlimmere Skepsis den ganzen Geist ergreift, wenn die Besinnung kommt, und daß nun eine genügende wissenschaftliche Autorität sich nicht leicht findet, den Schwankenden auf ein festes Land zu führen.

Wir sagten, nur die Universitäten könnten im jetzigen Staatskirchenwesen noch eine gewisse Selbständigkeit behaupten. Darum wenden sich die Anträge, die jetzt betrieben werden, und die bekannten Anträge der Generalsynode gegen diese Selbständigkeit mit weit größerer Entschiedenheit als gegen die staatlichen Rechte bei den Personen der Konsistorien und anderer Behörden. Denn seit Jahren sind in diese Behörden meist Männer gekommen, die der herrschenden Synodalrichtung nicht anstößig sind, nicht gerade extreme Leute, aber solche, die man „positiv“ nennt. Nur dann und wann kommt einmal wegen hervorragender Bedeutung auch ein etwas anderer Mann in eine wichtige Stelle. Diese Mischung wird auch wohl der Lage entsprechen und bestätigt die Meinung, daß die gegenwärtige kirchenpolitische Verfassung wohl geeignet sei, die Bedürfnisse der Zeit zu befriedigen. Andre Zeiten werden sich später einmal in ähnlicher Weise geltend machen; es braucht ihnen nicht leicht gemacht zu werden. Sie müssen

durch ihr eignes Gewicht wirken, was sie wirken. Unsrer Sorge braucht es nicht zu sein. Um aber mit etwas zu schließen, was die Hoffnung der evangelisch Gesinnten befestigen und der Meinung begegnen kann, als wäre die Hammersteinsche Agitation nach „größerer“ Freiheit auf dem Wege, alle widerstandslos zu ergreifen, nehmen wir die Gelegenheit wahr, auf ein Votum eines so bedeutenden Mannes wie des Konsistorialpräsidenten Dr. D. Mejer hinzuweisen. Er ist Jurist und Kirchenrechtslehrer, hat besonders die Propaganda der römischen Kirche verfolgt und die Naturgeschichte des Zentrums anschaulich bearbeitet. Er kennt von allen Seiten den Unterschied der römischen und der evangelischen Kirche. Ein Wort von ihm gilt jedem Kenner mehr, als alle Parlamentsreden und Anträge von Hammerstein und seinen Freunden in dieser Frage. Mejer hat nun im Novemberheft der „Preussischen Jahrbücher“ den Gegenstand aufgenommen. Wir können nichts Besseres thun, als — nach einem uns vorliegenden Zeitungsauszug — die Grundgedanken seiner Ausführungen hier wiedergeben. Mejer legt der Staatsregierung wie dem Landtage ans Herz, den Antrag Hammersteins rundweg abzulehnen. Was er vor achtzehn Jahren in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts für richtig erachtete, das hält er noch jetzt fest. Andre Mittel als Wort und Sakrament zur Arbeit hat die protestantische Kirche nicht. Verfassungsformen sind keineswegs gleichgiltig, aber sie sind heute noch eben so untergeordnet, wie sie der erleuchtete Blick unsrer Reformatoren gefunden hat. Vergleichen wir uns deshalb niemals mit der katholischen Kirche! Sie hat zur Beherrschung ihrer Angehörigen Mittel, die wir nicht begehren sollen, weil sie schriftwidrig sind. Sie sind durch dieselben eine politische Macht, mit der die Staatsregierung als mit einer solchen zu rechnen hat. Wir unsererseits dürfen eine politische niemals sein wollen, und zu einer Macht müssen wir uns erst wieder sammeln. Eben jetzt werden wir zu diesem Sammeln durch den geschlossenen Angriff, dessen wir von der katholischen Kirche uns zu versehen haben, aufs ernsteste gemahnt. Sie hat nach ihrem Glauben, daß keine Herrerei länger als etwa dreihundert Jahre lebe, schon lange von einer Zersetzung des Protestantismus gesprochen. Sie hat in neuerer Zeit den Erfolg zu verzeichnen gehabt, daß ihr gegenüber im preussischen Landtage die protestantische Regierung des Staates von der protestantischen Majorität seiner Abgeordneten nicht unterstützt worden ist, weil zu viele von ihnen durch andre Interessen mehr bestimmt wurden, als durch die ihres Bekenntnisses. Sollen wir nun, fragt Mejer, statt gegen sie zusammenzuhalten, ihr die Hilfe entgegenbringen, daß wir, so viel die Kirchenverfassung betrifft, in kleinere Heerhaufen auseinander treten, damit sie jeden einzeln angreifen und überwältigen kann? Gewiß muß ihr das erwünscht sein, und der Hammersteinsche Antrag wird daher vermutlich auf Unterstützung des Zentrums rechnen dürfen. Aber ernstliche Streiter für evangelisches Bekenntnis sollen eben deswegen nicht den Kleinmut haben, ihn zu unterstützen.